



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

79. Jahrgang

Ansbach, Januar 2011

Nr. 1

Seite	Inhalt
	Impulse
2	Projektprüfung in der Haupt-/Mittelschule
	Stellenausschreibungen
4	Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Mittelfranken unter Beteiligung der Schulleitung
	Aus-/Fort- und Weiterbildung
6	Fernstudium „Katholische Religionslehre“
	Weitere Informationen
6	Versetzung von Lehrkräften an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2011/2012
8	Versetzungen an Volksschulen (Wechsel des Schulamtsbezirks) und an Förderschulen/Schulen für Kranke innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken für das Schuljahr 2011/2012
9	Einsatzwünsche von Prüflingen und Wartelistenbewerbern an Volksschulen und an Förderschulen sowie an Schulen für Kranke zum Schuljahr 2011/2012
10	Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung zur Änderung des regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik“
	Nichtamtlicher Teil
11	Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an privaten Förderschulen; Ausschreibungen privater Schulträger

Impulse

Projektprüfung in der Haupt-/Mittelschule

Die Hauptschulinitiative (ab 2006) rückte die Berufsorientierung in den Mittelpunkt des Bildungsangebots der Hauptschule. Gleichzeitig gewann das kompetenzorientierte Lernen, also der Erwerb von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz eine große Bedeutung.

Der Begriff Kompetenz ist vielen noch nicht geläufig. Das Konzept der Projektprüfung stützt sich auf eine Definition von Prof. Dr. Eckhard Klieme vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF).

„Kompetenz stellt die Verbindung her zwischen Wissen und Können und ist als Befähigung zur Bewältigung unterschiedlicher Situationen zu sehen.“

In den Prüfungen zum bisherigen Qualifizierenden Hauptschulabschluss, besonders im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik, können die Schülerinnen/Schüler ihre Kompetenzen nicht in vollem Umfang nachweisen. Ziel der Projektprüfung ist es deshalb, dass die Schülerinnen/Schüler ihre fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, die sie im Projektunterricht im Lernfeld Arbeit-Wirtschaft-Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erworben haben, im Sinne einer vollständigen Handlung anwenden und nachweisen.

Eckdaten

- Seit 2004 ist Projektarbeit in den Fächern Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) wie auch in den arbeitspraktischen Fächern (Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikations-technischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich) im Lehrplan fest verankert.
- Im Schuljahr 2010/11 sind die Schulen aufgefordert in den Jahrgangsstufen 8 (bzw. in Klasse 9 im M-Zug) ein „Übungsprojekt“ im Sinne der Projektprüfung durchzuführen und wie eine Probearbeit zu bewerten.
- Im Schuljahr 2011/12 soll die Projektprüfung zum ersten Mal verbindlich im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss und der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss durchgeführt werden. Die erforderlichen Änderungen der VSO sollen zum 01.08. 2011 vorgenommen werden.

Die bisherige Wahlmöglichkeit der Schülerinnen/Schüler zwischen Arbeit-Wirtschaft-Technik und dem Berufsorientierenden Zweig (BoZ) entfällt dann in Jahrgangsstufe 10.

Grundsätzliches

Die Projektprüfung ist fachlich an das Unterrichtsfach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie an den von Schülerinnen/Schülern in der 9. Jahrgangsstufe gewählten Berufsorientierenden Zweig (Technik, Wirtschaft oder Soziales) gebunden. Dies bedeutet, dass die separate Durchführung der Prüfungen in den Fächern Arbeit-Wirtschaft-Technik, BoZ Wirtschaft, BoZ Technik und BoZ Soziales sowie deren jeweils eigenständige Bewertungen abgelöst werden durch eine Prüfung, deren Aufgabenstellung immer zwei Fächer umfasst. Je nach Wahlverhalten der Schülerinnen/Schüler können folgende Kombinationen entstehen: AWT und BoZ Wirtschaft **oder** AWT und BoZ Technik **oder** AWT und BoZ Soziales, wobei am Ende der Prüfung von den beteiligten Lehrern **eine** Note ermittelt werden muss.

Phasen der Projektprüfung

Die Projektprüfung orientiert sich an den Phasen eines Projektes (siehe dazu auch Fachlehrpläne 2004 in AWT, BoZ Wirtschaft, BoZ Technik, BoZ Soziales). Diese sind

1. Projektinitiative/Projektanfang
2. Zielsetzung und Planung
3. Durchführung
4. Dokumentation und Präsentation
5. Überprüfung und Abschluss

In jeder Phase bearbeiten die Schülerinnen/Schüler unterschiedliche Aufgaben und vollziehen dabei eine vollständige Handlung. Dabei müssen sie ihre erworbenen Kompetenzen einsetzen und nachweisen. Dies geschieht, indem sie z. B. Informationen sammeln und diese auswerten, einen Arbeitsplan erstellen, Entscheidungen treffen, die Aufgaben ausführen und ihre Ergebnisse präsentieren und dokumentieren. Wenn erforderlich und/oder gewünscht **können** (nicht müssen) die Schülerinnen/Schüler in den beiden ersten Phasen inner- oder außerhalb der Schule und des Unterrichts eigenverantwortlich arbeiten. Die weiteren Phasen finden in der Schule statt.

In allen Phasen arbeiten die Schülerinnen/Schüler in festen Teams. Dieses Team organisiert die Bewältigung der Arbeiten selbstständig unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leittextes. Die gestellten Aufgaben werden in einem vorher festgelegten Zeitraum erledigt. Favorisiert wird dabei eine Drei-Tages-Variante, d. h. die Schülerinnen/Schüler erhalten beispielsweise am Montag die Aufgabenstellung, die Präsentation findet am Mittwoch statt.

Indem die Schülerinnen/Schüler in allen Phasen Leistungen erbringen, weisen sie Kompetenzen nach, die Grundlage der abschließenden Beurteilung sind.

Die Aufgabenstellung in der Projektprüfung

Zu Beginn der Prüfung erhalten die Schülerinnen/Schüler der Prüfungsgruppe ihre Aufgabenstellung in Form eines Leittextes. Der Leittext hat drei Bestandteile.

1. Szenario mit Handlungsanlass

Das Szenario ist ein knapper Text, der die Schülerinnen/Schüler in ihrem Team zum Handeln und zum selbstständigen Lösen von Aufgaben veranlassen soll.

2. Konkrete Aufgabenstellungen: Das müsst ihr tun

Hier muss für die Schülerin/den Schüler klar ersichtlich werden, was sie/er als Einzelne/r erledigen bzw. leisten muss aber auch, welche Aufgaben in der Gruppe bearbeitet werden sollen. Die Aufgaben enthalten fachspezifische Sachverhalte der beiden beteiligten Fächer.

3. Geforderte Produkte

Hier werden die Produkte benannt, die von jeder Schülerin/jedem Schüler erstellt werden müssen und die sie/er in einer Projektmappe am Ende der Prüfung vorlegen muss.

Zusammenfassung

Qualifizierender Abschluss bisher	Projektprüfung ab 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifische Prüfungen (AWT-GtB, HsB, KtB) • Fachspezifische Benotung (Note pro Fach) • Einzelleistung • Festgelegter Prüfungstag • Innerhalb der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • AWT und Berufsorientierender Zweig (AWT und BoZ Soziales oder AWT und BoZ Wirtschaft oder AWT und BoZ Technik) • Eine Note aus AWT und dem jeweiligen BoZ • Hauptsächlich Einzelleistung und Absprachen in der Gruppe → Leistung in der Gruppe • Festgelegter Prüfungszeitraum über mehrere Tage • Phase 1 und 2: Arbeit innerhalb und außerhalb der Schule möglich Phase 3 bis 5: Arbeit innerhalb der Schule
<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Reproduktion von angelerntem Wissen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von Kompetenzen

Vorbereitung der Schülerinnen/Schüler

Unabdingbar ist, dass die Schülerinnen/Schüler auf diese Form der Prüfung durch kompetenzorientierten Unterricht vorbereitet werden. Dieser muss so geplant und gestaltet sein, dass er den Schülerinnen/Schülern umfassenden Kompetenzerwerb ermöglicht. Eine große Chance bietet hierbei das „Übungsprojekt“ in der 8. Jahrgangsstufe, das jeder Schülerin/jedem Schüler nach dem Durchlaufen des Projekts den eigenen Standort aufzeigt und Möglichkeiten einer gezielten Förderung eröffnet, denn: „Kompetenzen werden nicht unterrichtet, sie werden von den Schülern erworben.“ (Fahse, 2004, S. 460)

Weitere Informationen:

- zur Projektprüfung unter www.isb-mittelschule.de
- Fahse, Christian (Autor); Titel: Wie unterrichtet man Kompetenzen?
Quelle: In: Der mathematische und naturwissenschaftliche Unterricht, 57 (2004) 8, S. 460 - 464
- Klieme, Eckhard (Autor); Titel: Was sind Kompetenzen und wie lassen sie sich messen?
Quelle: In: Standardsicherung konkret, Pädagogik, 56 (2004) 6, S. 10 - 13

Ursula Kollar, Seminarleiterin E/G

Stellenausschreibungen

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Mittelfranken unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Dezember 2010 Gz. 40.2-0312-1/11

Der Bayerische Ministerrat hat am 22.05.2001 zur Thematik „Innovationen im Schulbereich“ eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Dazu zählt auch die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen unter Beteiligung der Schulleitung. Hierdurch sollen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Schulprofils verbessert werden.

Das in den letzten Jahren erprobte Verfahren wird im Regierungsbezirk Mittelfranken auch für das Schuljahr 2011/12 durchgeführt. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2011/12 ein **gesicherter Lehrbedarf** besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des Schuljahres 2010/11 eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt oder für das Schuljahr 2011/12 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine **Beschreibung** der zu besetzenden Stelle (**Formblatt „Erfassung einer freien Schulstelle ...“**) und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor. Das Formblatt ist bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.
Die Ausschreibung muss das **konkrete Anforderungsprofil** der ausgeschriebenen Stelle enthalten (vor allem: Entsprechende Lehramtsbefähigung, erwünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum voraussichtlichen Stundenumfang).

Beispiele für das Anforderungsprofil:

„Lehrbefähigung Englisch an GS“, „Lehrbefähigung für Sport (Schwimmen)“, „Religion (kath.)“, „Vorrang hat Sport“ oder „Gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“ ...

3. Die an der ausgeschriebenen Stelle interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung mit dem **Formblatt „Bewerbung um eine im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschriebene Lehrerstelle (nicht Beförderungsstelle)“** mit allen erforderlichen Angaben, zusammen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters der derzeitigen Einsatzschule, an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt. Formblätter für Bewerberinnen und Bewerber sind im Internet unter der Adresse **www.regierung.mittelfranken.bayern.de** (Unser Service → Downloads Veröffentlichungen → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...) erhältlich.
Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.
4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe gegen eine Versetzung, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.

Bei vergleichbarer Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen.

Fahrtkostenerstattung (2. Klasse) bzw. Wegstreckenentschädigung wird zugesagt. Bei Benutzung des privateigenen Pkws werden pro gefahrenen Kilometer 0,25 € gezahlt.

Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen (Dienststelle Ansbach, Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zwecke eines **Informationsbesuchs** keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen kann.

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt **zurück**.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung.

Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. **Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.**

7. Bewerbungsvoraussetzungen

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte bewerben, die im kommenden Schuljahr 2011/12 **sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen**.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprü-

fun gen bzw. an den Anstellungsprüfungen 2011,

- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten und
- Anträge von freien Bewerberinnen/Bewerbern.

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2011/12 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand **nicht** zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme **durch die Regierung**.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung der Stellen in der März-Ausgabe 2011 des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis: **31.01.2011**

Eingang der Bewerbung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis: **30.03.2011**

Weiterleitung der Bewerbung an das Zielschulamt bis: **08.04.2011**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis: **02.05.2011**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis: **13.05.2011**

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken, falls eine schulamtsübergreifende Versetzung notwendig ist, bis: **27.05.2011**

- E. Hirschmann, Abteilungsdirektorin

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Fernstudium „Katholische Religionslehre“

Das Fernstudium wendet sich an Lehrerinnen/Lehrer der Grund-, Haupt-/Mittel- und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau eines sog. "Nicht vertieften Fachs" im Lehramtsstudium.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Lehramtsprüfung; die persönlichen Voraussetzungen müssen den üblichen "Missio-Voraussetzungen" entsprechen. Die Teilnehmerzahl - aus allen bayerischen (Erz-)Diözesen - ist auf 30 beschränkt. Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung. Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Kursbeginn ist der 15. April 2011, die Dauer beträgt 15 Monate.

Das Fernstudium beinhaltet verschiedene Elemente und Lernebenen: Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium, Teilnahme an einem Studientag zur Einführung, Teilnahme an einer Studienwoche, 5 bis 10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht, ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis. Den Abschluss des Fernstudiums bildet die mündliche Prüfung Ende Juni/Anfang Juli 2012.

Die Anmeldung erfolgt auf dem Dienstweg ausschließlich bei den (erz-)diözesanen Schulabteilungen. **Anmeldeschluss** bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der **31. Januar 2011**.

Weitere Informationen unter:
theologie@fernkurs-wuerzburg.de
www.fernkurs-wuerzburg.de

Weitere Informationen

Versetzung von Lehrkräften an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2010 Gz. 40.2/41-0321-2/11

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und des Lehrerausgleichs Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Volksschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei geplanter **Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am **1. Juni 2011** geschlossen wurde. Der Nachweis hierüber (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) muss bis **spätestens 7. Juni 2011** bei der Regierung **eingegangen** sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2011 kann in der Regel für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche **nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern** wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

1. Lehrkräfte an Volksschulen

Lehrkräfte an Volksschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt 2-fach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, **spätestens bis 3. März 2011** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 17. März 2011** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten **Formblatt** "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Volksschule) - 2011/2012" zu stellen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden:

www.regierung.mittelfranken.bayern.de
(Unser Service → Downloads Veröffentlichungen → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...)

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt 2-fach) möglichst sofort, **spätestens bis 3. März 2011** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 17. März 2011** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Förderschule) - 2011/2012" zu stellen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden: **www.regierung.mittelfranken.bayern.de**
(Unser Service → Downloads Veröffentlichungen → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...)

3. Zur allgemeinen Beachtung

a) Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2011/12 Beurlaubung oder

Elternzeit beantragt haben oder beantragen werden, können nicht versetzt werden.

- b) Über die Zuweisung in einen neuen Schulamtsbezirk (Bereich Volksschule) bzw. an eine neue Schule (Bereich Förderschule) entscheidet die **aufnehmende** Regierung.
- c) Auf dem Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben** zu machen über den im **angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit-, Teilzeitbeschäftigung). Ein entsprechender **formeller Antrag** ist erst nach genehmigter Versetzung **an die aufnehmende Regierung** zu richten.
- d) Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk ist **für jeden gewünschten Regierungsbezirk ein gesonderter Antrag** zu stellen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche wie im Formblatt angegeben zu kennzeichnen (Erstwunsch/Zweitwunsch).
- e) Parallel zum Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk kann selbstverständlich auch ein **Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens** gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den "nachrangigen" Antrag (... auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens) bearbeiten.

4. Weitere wichtige Hinweise:

- **Änderungen** zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können **Änderungsmitteilungen**, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2011** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

- Wird auf dem Antragsformular für Lehrkräfte an **Volksschulen** der Passus *"Sollte die Versetzung in einen der angegebenen Schulamtsbezirke nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Schulamtsbezirk innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden"* **nicht** angekreuzt, wird damit unmissverständlich bekundet, dass ein Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorgezogen wird, falls der Einsatzwunsch nicht zu realisieren ist.
- Wird auf dem Antragsformular für Lehrkräfte an **Förderschulen/Schulen für Kranke** der Passus *"Sollte die Versetzung an einen der angegebenen Dienstorte nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Dienstort innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden"* **nicht** angekreuzt, wird damit unmissverständlich bekundet, dass ein Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorgezogen wird, falls der Einsatzwunsch nicht zu realisieren ist.

E. Hirschmann, Abteilungsdirektorin

Versetzungen an Volksschulen (Wechsel des Schulamtsbezirks) und an Förderschulen/Schulen für Kranke innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Dezember 2010 Gz. 40.2/41-0321-1/11

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2011/2012 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Der Antrag ist ausschließlich mit einem der neu überarbeiteten Vordrucke zu stellen:

- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Volksschule) - 2011/2012"
- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Förderschule) - 2011/2012"

- "Antrag auf Versetzung von Volksschulen an Förderschulen innerhalb Mittelfrankens (Lehrer, Fachlehrer, Förderlehrer) - 2011/2012"
- "Antrag auf Versetzung von Förderschulen an Volksschulen innerhalb Mittelfrankens (Lehrer, Fachlehrer, Förderlehrer) - 2011/2012"

Das jeweilige Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

(Unser Service → Downloads Veröffentlichungen → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...)

Es wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2011/2012 Beurlaubung oder Elternzeit beantragt haben oder beantragen werden, können nicht versetzt werden.
2. Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist ein entsprechender Teilzeitantrag (Formblatt) beizufügen.
3. Es genügt die Vorlage eines Versetzungsantrags, auf dem gegebenenfalls die Versetzungswünsche in verschiedene Schulamtsbezirke (Volksschulbereich) bzw. an verschiedene Schulen (Förderschulbereich) vermerkt werden. Alle Versetzungswünsche werden geprüft.
4. **Lehrkräfte an Volksschulen** werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, zweifach) auf dem Dienstweg beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt, **möglichst sofort, spätestens bis 30. März 2011**, einzureichen.
5. **Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke** werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, zweifach) der derzeitigen Schulleitung, **möglichst sofort, spätestens bis 30. März 2011**, vorzulegen.

6. **Das Staatliche Schulamt (Volksschulbereich) bzw. die Schulleitung (Förderschulbereich)** überprüft die im Versetzungsantrag gemachten Angaben, vervollständigt diese ggf. und leitet ein Exemplar des Antrags (ggf. mit Anlagen) zeitnah, **spätestens bis 14. April 2011** an die Regierung von Mittelfranken weiter (keine Sammelvorlage!).
7. In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. **Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.**
8. Es ist beabsichtigt, alle Versetzungen bis zum Ende des Schuljahres durchzuführen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien zugestellt werden können.

E. Hirschmann, Abteilungsdirektorin

Einsatzwünsche von Prüflingen und Wartelistenbewerbern an Volksschulen und an Förderschulen sowie an Schulen für Kranke zum Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Dezember 2010 Gz. 40.2/41-0321-7/11

Prüflinge 2011 und Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber haben die Möglichkeit, gesondert Wünsche über ihren zukünftigen Einsatzort zum kommenden Schuljahr - im Falle einer Einstellung - zu äußern.

Prüflinge 2011 aus dem Volksschulbereich (Lehramt Grundschule, Lehramt Hauptschule, Fachlehrer, Förderlehrer) geben ihre Einsatzwünsche auf dem Formblatt "Prüfungsteilnehmer - Erklärung zur Einstellung (Volksschule) 2011/2012" an; Bewerberinnen und Bewerber aus den Wartelisten auf der "Jährlichen Bereitschaftserklärung" **und** auf dem Beiblatt "Erklärung zur Rückmeldung aus der Warteliste (Volksschule) 2011/2012".

Prüflinge 2011 aus dem Förderschulbereich (Lehramt für Sonderpädagogik) können ihre Einsatzwünsche auf dem "Fragebogen für Studienreferendare" äußern; Bewerberinnen und Bewerber aus den Wartelisten auf der "Jährlichen Bereitschaftserklärung" **und** auf dem "Beiblatt zur Bereitschaftserklärung, Lehramt an Sonderschulen".

Die entsprechenden standardisierten Formblätter gehen dem vorgenannten Personenkreis gesondert zu.

Die beiden Vordrucke für Bewerberinnen/Bewerber aus dem Volksschulbereich "Prüfungsteilnehmer - Erklärung zur Einstellung (Volksschule) 2011/2012" und "Erklärung zur Rückmeldung aus der Warteliste (Volksschule) 2011/2012" können außerdem von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden:

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

(Unser Service → Downloads Veröffentlichungen → Bereich Schule und Bildung → Beamte an Volks- und Förderschulen → ...).

Ausnahmeregelung:

Bewerberinnen und Bewerber aus den Wartelisten, die im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags **mit Zusage** auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis (bzw. unbefristetes Angestelltenverhältnis) beschäftigt sind, können außerdem am **Versetzungsverfahren zwischen den Regierungsbezirken** teilnehmen.

Für diesen Personenkreis gelten **zusätzlich** die Regelungen und Termine der Regierungsbekanntmachung über die "Versetzung von Lehrkräften an Volksschulen und an Förderschulen/Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2011/2012", **veröffentlicht in diesem Schulanzeiger.**

Zur allgemeinen Beachtung:

- Eine Eheschließung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am **1. Juni 2011** geschlossen wurde. Der Nachweis hierüber (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) muss bis **spätestens 7. Juni 2011** bei der Regierung **eingegangen** sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2011 kann in der Regel für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

- Es besteht kein Anspruch auf Neueinstellung im Regierungsbezirk Mittelfranken. **Erfordernisse eines möglichen Personalausgleichs, d. h. notwendige Einstellung in einem anderen Regierungsbezirk als Mittelfranken, haben in jedem Falle Vorrang.**
- Über Anträge von Prüflingen und Wartelistenbewerbern auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk entscheiden die beteiligten Regierungen nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen. **Erfordernisse eines möglichen Lehrerausgleichs (Einstellung in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk) haben in jedem Falle Vorrang.**
- Prüfungsteilnehmer und Wartelistenbewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können keinem anderen Regierungsbezirk zugewiesen werden.

E. Hirschmann, Abteilungsdirektorin

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung zur Änderung des regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik“**

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Oktober 2010 (RABl Schw. 2010 S. 298)

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Fachsprengel für den Ausbildungsberuf für Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik wird das Gebiet des Regierungsbezirkes Oberfranken herausgelöst.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Fachsprengel umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2010/2011 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zum Beruf des Kälteanlagenbauers der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 05.10.1981 (Schwäbischer Schulanzeiger S. 203), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1994 (Schwäbischer Schulanzeiger S. 63), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Augsburg, 15. Oktober 2010

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an privaten Förder-schulen; Ausschreibungen privater Schulträger

Das **bbs nürnberg**, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in der Trägerschaft der Blindenanstalt Nürnberg e. V., sucht zum 1. August 2011 für die Leitung seines **Förderzentrums Förderschwerpunkt Sehen**

**eine Schulleiterin/einen Schulleiter
(Sonderschullektorin/Sonderschullektor
BesGr. A 15 + AZ).**

Zurzeit werden am Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen 220 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen in Grundschul- und Hauptschulstufe, Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Klassen im M-Zweig sowie Kinder in einer Gruppe der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) beschult und gefördert.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vorschulalter durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH), an allgemeinen Schulen durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie die Beratung durch die eigene Beratungsstelle.

Beabsichtigt ist die Besetzung der Stelle mit einer staatlichen Lehrkraft auf dem Weg der Zuordnung zum privaten Träger.

Der Einsatzbereich der ausgeschriebenen Funktionsstelle betrifft den Standort Nürnberg; eingeschlossen sind auch die Frühförderstellen/der MSH in Kulmbach und Regensburg.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Qualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik in dem Fachbereich Blind/Sehbehindert - Förderschwerpunkt Sehen
- Erfahrungen in der Arbeit innerhalb der verschiedenen Schulstufen an einem Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen und im MSD

- Erfahrungen in den umfassenden Arbeitsgebieten der Leitung eines Förderzentrums Förderschwerpunkt Sehen
- eine Persönlichkeit, die neben dem sonderpädagogischen Fachwissen Freude an Führungsaufgaben hat
- wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischem Personal
- aktive Kooperation mit den Abteilungen und Bereichen des bbs nürnberg und mit außerschulischen Organisationen, die sich mit Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung befassen
- Fähigkeiten der Weiterentwicklung der Schulkonzeption und Erfahrungen in Fragen der Blindenbildung/Sehbehindertenpädagogik, der Schulorganisation und Schulentwicklung

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Direktor Patrick Temmesfeld zur Verfügung (Tel.: 0911 8967-110 oder E-Mail patrick.temmesfeld@bbs-nuernberg.de)

Weitere Informationen über das bbs nürnberg und das Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen können Sie der Homepage **www.bbs-nuernberg.de** entnehmen.

Das bbs nürnberg fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und begrüßt es ausdrücklich, wenn sich Frauen bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **8. Februar 2011** an:

bbs nürnberg
Herrn Direktor Patrick Temmesfeld
Brieger Str. 21
90471 Nürnberg

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen eine Zweitschrift der Bewerbung - mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Schulträger unter Fortgewährung der Dienstbezüge nach Art. 33 Abs. 2 BaySchFG - bei der für sie zuständigen Schulleitung bis spätestens **8. Februar 2011** ein.

Die Schulleitung leitet die Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme bis **spätestens 15. Februar 2011** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der **pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahme nachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

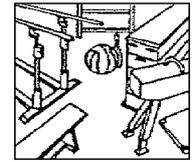
2. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen.

Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden sowie nur dann, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

3. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
☎ 09 11/50 88 30

Wir bilden Erfolg | Die DEB-Gruppe



Wir suchen ab sofort für Unterrichtstätigkeit an unseren berufsbildenden Schulen im Gesundheits- und Pflegebereich

- **Altenpfleger/innen**
mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung in Teilzeit oder auf Honorarbasis für den Standort **Erlangen**
- **Lehrkräfte für Chemie und Physik**
auf Honorarbasis für den Standort **Schwabach**
- **Ärzte/Ärztinnen** (Fachgebiet: Dermatologie)
auf Honorarbasis für den Standort **Schwabach**

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie an die Bundeszentrale der DEB-Gruppe:

DEB-Gruppe
- Personalreferat -
Pödeldorfer Straße 81
96052 Bamberg
E-Mail: bewerbung@deb.de

Tel.: 0951 91555-0
Fax: 0951 91555-44
Internet: www.deb.de

Der Mittelfränkische Schulanzeiger erscheint monatlich (Doppelnummer 8/9).

Bezugspreis jährlich 21,50 €, halbjährlich 10,75 €, Einzelnummer 2,- €.

Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken zu richten (Postfach 6 06, 91511 Ansbach).

Verantwortlich: Abteilungsdirektorin Elfriede Hirschmann, Ansbach.

Internetadresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>